

2/X. 1915.

* (Umänderung der Postflagge.) Das Normalverordnungsblatt für die k. u. k. Kriegsmarine enthält nachstehende Verordnung: Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlass vom 2. August l. J. angeordnet, daß an Stelle der bisher im Seeverkehr üblichen Postflagge mit Aufschrift in italienischer Sprache in Zukunft eine der Zeichnung nach gleiche mit deutschen Texte in Gebrauch genommen werde. Die Flagge ist rechteckig, Höhe 1 zu Länge $1\frac{1}{2}$, horizontal geteilt, obere Hälfte gelb, untere schwarz. Im gelben Felde ist der heraldische Reichsadler mit dem an den Fängen aufgehängten Postabzeichen (Horn) angebracht; im schwarzen Felde, vom Leif gegen den Flug zulaufend, in gelben Blocklettern von der halben Höhe des schwarzen Streifens, die Inschrift: „K. K. Post“. Gleichzeitig wird die Verfügung getroffen, daß diese Flagge, deren Gebrauch auf den für den Postdienst subventionierten Schifffahrtslinien fakultativ ist, wenn sie geführt wird, ausschließlich am Hochtag zu führen ist, in einer Höhe von nicht mehr als 6 Meter über der Bordwand. Es ist untersagt, sie an einer anderen Stelle des Schiffes oder der Takelage zu führen. Die Uebertretung dieser Verfügung ist strafbar. Die zur Bestrafung kompetenten Stellen sind die Hafenämter. Diese Anordnung tritt mit dem 15. September l. J. in Kraft.